

Bürgerinitiative

betreffend Verhinderung Schottergrube Pichling

Novellierung des MinroG
Novellierung des UVP-G

XXIV. GP - NR
Nr. 6 /BI

15. Mai 2009

Seitens der Einbringer wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

Der Titel des Gesetzes lautet: Beide Gesetze sind Bundesgesetz, die vom Nationalrat erlassen wurden. Wir gehen davon aus, dass diese Kompetenz des Bundes weiterhin beim Bund besteht und keine Zuständigkeitsverschiebung zugunsten der Länder stattgefunden hat.

Anliegen:

Schotterabbauunternehmen, Steinbrüche oder sonstige Rohstoffgewinnung bergen immer wieder großes Konfliktpotential. Gegensätzliche Interessen gilt es zu berücksichtigen – Interessen der Betreiber – der betroffenen Privatpersonen – der Kommunen etc.; unterschiedliche rechtliche Interessen gilt es somit zu lösen – Recht auf Naturschutz, Umweltschutz, auf Eigentum, auf freie Berufsausübung etc.

Das österreichische Verfassungsrecht ist geprägt durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der besagt dass alle Interessen in einem ausgeglichenen Verhältnis zu berücksichtigen sind.

Aktueller Anlassfall eines solchen Konfliktes ist die geplante Schottergrube in Pichling.

Ein auch in diesem Fall zur Anwendung gelangendes Gesetz ist das MinroG, das sowohl seitens der Behörden, der Betroffenen aber auch von der Rohstoffindustrie heftigst kritisiert wird. Der Grund liegt darin, dass viele Regelungen nicht mehr nachvollziehbar sind. Hervorzuheben ist auch, dass es kein Gesetz geben darf, das wesentliche Interessen einer betroffenen Vielzahl hinter dem eines Einzelnen stellt.

Der Nationalrat wird ersucht, umgehend eine Novellierung des Mineralrohstoffgesetzes in Bezug auf die Gewinnung von Massenrohstoffen zu erarbeiten und in der Folge zu beschließen.

Folgende Punkte sollen unserer Meinung nach berücksichtigt werden:

1. Zurechnung der **Verkehrsemissionen** zum Abbau und Festschreibung, dass es bei Vorliegen der Unzumutbarkeit für Anrainer zur Abweisung des Antrages kommen muss
2. **Mindestschutz** für Anrainer vor Belästigungen und Gefährdungen durch Mineraltransporte auf unmittelbaren Zufahrtsstraßen zum Abbau (auch öffentlichen)
3. Zuständigkeit der Behörde für die Beurteilung einer Verkehrsanbindung
4. Erstellung eines rechtsverbindlichen Rohstoffplans für die Gewinnung von grundeigenen Rohstoffen, der österreichweit die möglichen Abbauten enthält
5. Rücknahme der Novelle 2001 hinsichtlich der Massenrohstoffe.
Gewährleistung eines lückenlosen Abstandes von 300 Metern zwischen Wohnbevölkerung und Abbau
6. eindeutige diesbezügliche Parteienrechte der Betroffenen
7. Verhältnismäßige, klare und verständliche Regelungen oder die Möglichkeit einer verhältnismäßigen Auslegung.
8. Klare Berücksichtigung anderer Interessen

Der Nationalrat wird ferner ersucht, umgehend eine Novellierung des UVP-G (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) zu beschließen.

Die Gewinnung von Massenrohstoffen unterliegt grundsätzlich dem UVP-G. In der Praxis werden im Gesetz genannten Schwellen häufig umgangen, indem Projekte nacheinander eingereicht werden.

Dies sollte in einer Novelle berücksichtigt werden. Eine Handhabung in der Praxis, die ganz eindeutig dem Willen des Gesetzgebers widerspricht, gilt es abzustellen.

Betroffene Nachbarn kommen ansonsten nicht zu ihrem gesetzlichen Recht.

Beilagen: Medienberichte/Unterstützungserklärungen (Unterschriften)

Erstunterzeichner

Name	Anschrift	Gebdatum	Datum der Unterzeichnung
------	-----------	----------	--------------------------

<u>DI. DR. CHRISTIAN PAULIK</u>			
---------------------------------	--	--	--

Eingetragen in die Wählerevidenz

LINZ